

## 2. Änderung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ beschlossen:

### Artikel 1

Der § 3 „Gebührenhöhe“ der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

Für Inhaber einer Gästekarte „Naturpark Zittauer Gebirge“ der Gemeinden Luftkurort Jonsdorf, Luftkurort Lückendorf, Kurort Oybin, Großschönau und Erholungsort Waltersdorf wird bei Vorlage eines Gutscheins zusammen mit der Gästekarte ein Nachlass auf die Gebühr bei den Tageskarten in Höhe von 1,00 € je Erwachsenen und 0,50 € je Kind gewährt.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 09.04.2020



Berndt  
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.03.2020			8.5.2020	9.5.2020